

Fall 6 – Lösungsskizze

TK 1: BRAND UND SCHADENSMELDUNG

Strafbarkeit der A

A. Gem. § 263 I, III Nr. 2, 5 StGB durch Schadensmeldung bei der Versicherung

Zum Aufbau: Bei der (besonders schweren) Brandstiftung nach §§ 306 a I, 306 b II Nr. 2 StGB handelt es sich um eine gegenüber § 263 StGB deutlich schwerere Straftat. Dennoch empfiehlt es sich, den Versicherungsbetrug vorab zu prüfen, um anschließend die komplizierte Prüfung der „Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen“ iSd § 306b II Nr. 2 StGB nicht auch noch mit einer inzidenten Prüfung des § 263 StGB zu überfrachten.

I. Objektiver Tatbestand

1. **Täuschung (über Brandentstehung) (+)**
2. **Irrtum (+)**
3. **Vermögensverfügung (Auszahlung) (+)**
4. **Vermögensschaden**

Auszahlung der Versicherungssumme womöglich dadurch kompensiert, dass infolge der Auszahlung ein einredefreier Anspruch der Versicherungsnehmerin A gegen die Versicherung erloschen ist. Aber: Die Versicherung war nicht zur Auszahlung verpflichtet, da A den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 81 I VVG). Daher existierte kein Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme, dessen Erlöschen hätte kompensierend wirken können. Die Brandversicherung hat einen Schaden erlitten.

¹ MüKo StGB/Kasiske, 4. Aufl. 2022, § 265 Rn. 1.

² BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, 53. Ed. 2022, § 306 Rn. 7.

II. Subjektiver Tatbestand (+)

A wusste, dass sie keinen Anspruch auf Auszahlung hatte und damit auch, dass die von ihr erstrebte Bereicherung rechtswidrig war.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. § 263 III 2 Nr. 2 Var. 1, Nr. 5 StGB (+)

V. Ergebnis: § 263 I, III 2 Nr. 2, 5 StGB (+)

Strafbarkeit von B und C

B. Gem. §§ 265, 25 II StGB durch Anzünden des Hauses (+)

Da die Vorschrift den Schutz von Sachversicherungen vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme bezweckt,¹ ist die Einwilligung der Eigentümerin A unbeachtlich. B und C werden aus der ausgezahlten Versicherungssumme entlohnt, sodass beide auch in der erforderlichen Absicht handeln, der A Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.

C. Gem. §§ 306 I Nr. 1, 25 II StGB wegen des Anzündens des Hauses

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Gebäude = Mindestens teilweise umschlossener, mit Grund und Boden verbundener Raum, der dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Sachen oder Tieren zu dienen.²

Fremdheit richtet sich nach den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen (vgl. Begriff der Fremdheit bei §§ 242, 303 StGB).³

Das Haus steht im Eigentum der A, diente der Unterkunft von Menschen und ist damit ein für B und C fremdes Gebäude.

³ BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg, § 306 Rn. 13.

2. Tathandlung

Ein Gebäude ist in Brand gesetzt, wenn ein für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlicher Bestandteil brennt (z.B. Wände, Tapeten, Teppichböden; nicht bloßes Inventar [Schränke, Teppiche, Gardinen]).⁴ Dieser Bestandteil muss selbstständig – dh auch nach Entfernen des Zündstoffes – brennen. Das Feuer griff rasch von der Ladenseite auf das Treppenhaus über und erfasste schließlich das gesamte Haus.

Dieses wurde daher in Brand gesetzt.

3. Mittätersch. Zusammenwirken (+)

C legte den Brandstoff, B installierte den Zünder. Sie handelten daher gemeinsam auf Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses.⁵

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

III. Rechtswidrigkeit

Es lag eine Einwilligung der A vor. Damit diese rechtfertigende Wirkung entfaltet, müsste es sich bei § 306 StGB aber um eine einwilligungsfähige Straftat handeln.

Dafür spricht die Struktur als spezielles Sachbeschädigungsdelikt.⁶ Dagegen wird dessen Einordnung unter die gemeingefährlichen Straftaten (28. Abschnitt des StGB) geltend gemacht.⁷

Zwar mag es bei § 306 StGB auch um Aspekte der Gemeingefahr gehen. Der Umstand, dass ein In-Brand-Setzen durch den Eigentümer selbst tatbestandlos bliebe (§ 306 I StGB: „fremde“), unterstreicht aber, dass der Gesetzgeber diese Aspekte unterordnet. Insofern kann auch der Einwilligung die Wirksamkeit nicht verweigert werden. Unerheblich wäre es ferner, wenn man davon ausginge, dass sich die Einwilligung nur auf die Zerstörung

des Feinkostgeschäfts durch Ausbrennen bezieht und nicht auf das Abbrennen des Hauses als solches; da sich B und C genau an die Vorgaben der A hielten, lässt deren Einwilligung in die Handlung jedenfalls das Handlungsunrecht entfallen.

IV. Ergebnis: §§ 306 I Nr. 1, 25 II StGB (-)

D. Gem. §§ 306a I Nr. 1, II, 25 II StGB durch Anzünden des Hauses

I. Objektiver Tatbestand

1. Zur Wohnung dienendes Gebäude (+)

Gemischt genutztes Gebäude ist mitsamt dem Wohnteil betroffen. Eine Entwidmung lag nicht vor, diese müsste durch alle Bewohner:innen zum Ausdruck gebracht worden sein.

2. Gemeinschaftliches In-Brand-Setzen (+)

3. Teleologische Reduktion des § 306a I Nr. 1 StGB

Diskutiert wird eine teleologische Reduktion des § 306a I Nr. 1 StGB, wenn sich der Täter vor dem In-Brand-Setzen versichert, dass sich niemand im Haus aufhält.

Nach der Rspr. kommen Restriktionen allenfalls bei kleinen Räumlichkeiten in Betracht, bei denen auf einen Blick überschaubar ist, ob sich Menschen darin aufhalten.⁸ Der zu verlangende Grad absoluter Sicherheit, mit der eine Individualgefährdung ausgeschlossen sein muss, könne allenfalls bei solchen Objekten gegeben sein. Danach scheidet eine teleologische Reduktion hier aus.

Dem wird teilweise entgegengehalten, dass diese Einschränkung auf kleine Gebäude etwas beliebig wirke. Auch mehrräumige Gebäude könnten mit

⁴ BGHSt 18, 363; BGH NSTz 2007, 270.

⁵ Zu diesen Voraussetzungen der Mittäterschaft Sch/Sch/Heine/Weißer StGB, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 62.

⁶ hM: BGH NJW 2003, 1824; Fischer StGB, 69. Aufl. 2022, § 306 Rn. 20 f.; Lackner/Kühl/Heger StGB, 29. Aufl. 2018, § 306 Rn. 1.

⁷ Duttge Jura 2006, 15 (18).

⁸ BGH NJW 1975, 1369 (1370); NSTz 1999, 32 (34).

gründlichen Rundgängen genauso sicher überblickt werden; der hohe Strafraum des § 306a StGB spreche für eine Restriktion in diesen Fällen.⁹ Danach wäre vorliegend eine teleologische Reduktion zu bejahen.

In dogmatischer Konsequenz muss mit Blick auf die Deliktsstruktur zumindest eine erhebliche Restriktion abgelehnt werden, denn die Einschränkungsversuche deuten das abstrakte Gefährdungsdelikt in ein konkretes um.

Von daher ist hier eine teleologische Reduktion nicht anzunehmen – aA vertretbar.

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+).

Hinweis: Man hätte im objektiven Tatbestand auch eine konkrete Gesundheitsgefahr iSd § 306a II StGB prüfen können; diesbezüglich fehlt es B und C aber jedenfalls am Vorsatz.

III. Rechtswidrigkeit (+)

Bei § 306a I StGB als gemeingefährlichem Delikt ist eine Einwilligung ausgeschlossen.¹⁰

IV. Schuld (+)

V. Ergebnis: §§ 306a I Nr. 1, 25 II StGB (+)

E. Gem. §§ 306b II Nr. 2, 25 II StGB

Tatbestand

I. Brandstiftung nach § 306a StGB (+)

II. Absicht, andere Straftat zu ermöglichen

B und C haben das Haus in Brand gesetzt, um A Leistungen aus der Brandversicherung zu verschaffen, und daher § 265 StGB verwirklicht (s.o.).

Nach einhelliger Auffassung genügt für die Absicht, eine „andere“ Straftat zu ermöglichen, eine solche Tat nicht, die – wie § 265 StGB – mit der Brandstiftungshandlung zusammenfällt.¹¹

Da die andere Straftat nicht eine solche des Täters selbst sein muss, könnte es sich bei dem zeitlich nachgelagerten Versicherungsbetrug der A gem. § 263 I, III 2 Nr. 2 Var. 1, Nr. 5 StGB um eine andere Straftat i.S.d. § 306b II Nr. 2 StGB handeln.

Teilweise wird angenommen, der Betrug gegenüber der Versicherung sei als andere Straftat in § 306b II Nr. 2 StGB einzubeziehen.¹² Die deutlich erhöhte Strafdrohung rechtfertigt sich durch den besonderen Intensionsunwert, der in der Bereitschaft liege, das Unrecht des Brandstiftungsdelikts mit weiterem Unrecht, nämlich der anschließenden Begehung einer anderen Straftat zu verknüpfen.¹³

Anderen zufolge handelt es sich bei einem anschließenden Versicherungsbetrug nicht um eine „andere Straftat“ i.S.d. § 306b II Nr. 2 StGB.¹⁴ Der Tatbestand sei aufgrund der enormen Strafandrohung dahingehend zu reduzieren, dass nur solche Fälle erfasst sein sollen, in denen der Täter das Brandereignis mit seinen spezifischen Gefahren (Verwirrung, Panik, Flucht, Unübersichtlichkeit) als Mittel zur Begehung der anderen Straftat einsetzt. Dies schließe § 263 StGB als zu ermöglichende Tat aus. Denn die Versicherung soll nicht unter dem Eindruck typischer psychischer Folgeerscheinungen des Brandereignisses zur Leistung verpflichtet werden, sondern aufgrund des Versicherungsvertrages.

Systematisch ist ersterer Ansicht entgegenzuhalten, dass in den Fällen des § 306b StGB stets das Gefährdungsunrecht gegenüber dem Grunddelikt

⁹ Sch/Sch/Heine/Bosch StGB § 306a Rn. 2.

¹⁰ MüKo StGB/Radtke, 3. Aufl. 2019, § 306a Rn. 59.

¹¹ BGHSt 51, 236.

¹² vgl. BGHSt 45, 211 ff.

¹³ BGHSt 51, 326, 239 ff.; zust. MüKo StGB/Radtke § 306b Rn. 20.

¹⁴ Rengier Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 40 Rn. 78 ff.; Sch/Sch/Heine/Bosch StGB § 306b Rn. 13.

erhöht ist. Eine bloße Steigerung des Intentionswerts kann einen so stark erhöhten Strafrahmen aber allein nicht rechtfertigen.¹⁵ Somit ist eine Einbeziehung des § 263 StGB in § 306b II Nr.2 StGB abzulehnen – aA vertretbar.

Hinweis: Wer mit der Rspr. (erste Ansicht) eine „andere Straftat“ annimmt, hat sich im Folgenden damit auseinanderzusetzen, ob B und C hinsichtlich der Ermöglichung des Betruges auch absichtlich handelten. Beiden ging es zwar vor allem um ihre Belohnung. Allerdings sollten sie diese erst nach Auszahlung der Versicherungssumme erhalten, sodass sich der Betrug nach der Vorstellung von B und C als unerlässliche Voraussetzung und mitbeabsichtigtes Zwischenziel darstellt.

Ergebnis: §§ 306b II Nr. 2, 25 II StGB (-)
– aA vertretbar

F. Gem. §§ 306c, 25 II StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. **Brandstiftung nach § 306a StGB (+)**
2. **Eintritt des Todes einer anderen Person durch die Brandstiftung**

F verstirbt infolge eines aufgrund der Brandentwicklung einstürzenden Balkens des in Brand gesetzten Hauses.

P: Gehört F zum Kreis der tatbestandlich geschützten Personen, obwohl er erst nachträglich hinzukam? Am **Zurechnungszusammenhang** fehlt es, wenn der Tod deshalb gerade nicht auf der spezifischen Gefährlichkeit der Brandstiftung beruht, weil sich das Opfer bewusst und eigenverantwortlich selbst gefährdet hat und sich die eingegan-

gene Selbstgefährdung in der Todesfolge realisiert.¹⁶ Welche Anforderungen hieran zu stellen sind, ist umstritten:

Teilweise wird eine Zurechnung nur dann angenommen, wenn einem objektiven Beobachter das seitens des sich selbst Gefährdenden eingegangene Risiko noch als vernünftig erscheint. Dies sei der Fall, wenn Gefahren für eigene Rechtsgüter oder solche nahestehender Personen iSd § 35 I 1 StGB abgewandt werden sollen.¹⁷ Das ist nicht der Fall.

Anderen zufolge sei maßgeblich, ob die Selbstgefährdung mutwillig oder grob unvernünftig war, etwa weil die eingegangene Selbstgefährdung zum erwartbaren „Gewinn“ außer Verhältnis stand.¹⁸ Bei berufsmäßigen Rettern soll zwar grundsätzlich eine überobligationsmäßige, dh über die berufliche Handlungspflicht hinausgehende Rettungshandlung, die den Tod des Retters nach sich zieht, als von § 306c StGB in zurechenbarer Weise verursacht gelten können. Dies gelte jedoch nicht schrankenlos und insbesondere dann nicht, wenn das Opfer die Rettung eines Gegenstands geringen materiellen Werts bezweckt. Ist ein solches Rettungsverhalten mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden, stellt es sich bloß als Realisierung des eigenverantwortlich gefassten Gefährdungsentschlusses dar, nicht aber als Realisierung einer mit der Brandstiftung für einen Berufsretter geschaffenen Gefahr.¹⁹

Auch hiernach ist B und C der Tod des F nicht zuzurechnen, sodass es eines Entscheids nicht bedarf.

II. Ergebnis: §§ 306c, 25 II StGB (-)

¹⁵ Vgl. Lackner/Kühl/Heger StGB § 306b Rn. 4.

¹⁶ Vgl. Fischer StGB, § 306c Rn. 4.

¹⁷ SK StGB/Wolters/Horn, 9. Aufl. 2016, § 306c Rn. 4.

¹⁸ BGHSt 39, 322, 325; vgl. auch MüKo StGB/Radtke § 306c Rn. 21.

¹⁹ Vgl. MüKo Radtke, § 306c Rn. 22 f.

Strafbarkeit der A

G. Gem. §§ 306a I, 26 StGB (+)

Hinweis: IdR wird man die Prüfung innerhalb eines Tatkomplexes nach den verschiedenen Personen sortieren und innerhalb dessen nach der Schwere des Delikts. Hier allerdings ist A als Anstifterin nun noch einmal nach den deliktsnäheren B und C zu prüfen.

Strafbarkeit B und C

H. Gem. §§ 263 I, III 2 Nrn. 2, 5, 25 II StGB durch Anzünden des Hauses

Tatbestand

In Betracht kommt eine täterschaftliche Zurechnung der von A begangenen Täuschungshandlung gegenüber der Versicherung.

Auf Grundlage der Tatherrschaftslehre scheidet dies allerdings aus. Das genau den Vorgaben der A entsprechende Initiieren des Brandes kann das Minus im Ausführungsstadium des Betruges nicht kompensieren, sodass es an einem als funktional zu wertenden Tatbeitrag von B und C fehlt.²⁰

Allenfalls auf Grundlage der subjektiven Theorie der Rspr. könnte eine Mittäterschaft von B und C erwogen werden. Für die Ermittlung des Täterwillens greift diese unter anderem auf das Kriterium des eigenen Interesses am Taterfolg zurück.²¹ Da B und C die 10.000 € vereinbarungsgemäß erst dann erhalten sollten, wenn der A die Versicherungssumme ausgezahlt wurde, hatten sie ein großes Interesse am Taterfolg. Allerdings ist dies nicht das einzige Kriterium; vielmehr objektiviert die Rspr. ihre Kriterien zunehmend. Insbesondere kommt

auch dem Umfang der Tatbeteiligung, der Tatherrschaft oder jedenfalls dem Willen dazu maßgebliches Gewicht zu.²² B und C haben das Haus angezündet und damit die Vorbereitungen dafür getroffen, dass A im Nachgang ihre Versicherung täuschen konnte. Zwar können bloße Vorbereitungshandlungen nach der Rspr. ausreichen, erforderlich sei aber, dass sich die Mitwirkung „nicht nur als bloße Förderung fremden Tuns, sondern als Teil der Tätigkeit aller darstellt“.²³ Die Durchführung und der Ausgang der Tat müssen maßgeblich vom Willen des potenziellen Mittäters abhängen.²⁴ Darauf, dass A die Versicherung täuscht, hatten B und C überhaupt keinen Einfluss. Darüber hinaus entsprach deren Vorbereitungshandlung – das Anzünden des Hauses – exakt den Vorgaben des A, sodass sich der Wille von B und C in keiner Weise in der Tatausführung manifestiert hat. Auch nach der subjektiven Auffassung ist daher eine Mittäterschaft zu verneinen.

Hinweis: Wer mit der früheren Rechtsprechung das Subjektive noch mehr in den Vordergrund stellt und sich dabei weniger an objektiven Umständen orientiert, dürfte einen Täterwillen vertretbar bejahen können. Insbesondere mit der Begründung, dass das Eigeninteresse von B und C am Taterfolg sehr hoch war, weil die Auszahlung der in Aussicht gestellten 10.000 € letztlich davon abhängig war. Auf Grundlage der Tatherrschaftslehre ist die Annahme einer Mittäterschaft aber nicht vertretbar.

Ergebnis: §§ 263 I, III 2 Nrn. 2, 5, 25 II StGB (-)

I. Gem. §§ 263 I, III 2 Nrn. 2, 5, 27 I StGB (+)

²⁰ S. etwa BeckOK StGB/Kudlich § 25 Rn. 45, 57 ff.

²¹ BGH NStZ-RR 2019, 72.

²² BGH NStZ-RR 2018, 211 (212).

²³ BGH NStZ 2017, 296; NStZ-RR 2018, 211 (212); NStZ-RR 2019, 72.

²⁴ BGH NStZ-RR 2018, 211 (212).

Gesamtergebnis Tatkomplex 1

A hat sich wegen Betruges in einem besonders schweren Fall gem. § 263 I, III Nr. 2, 5 StGB und wegen Anstiftung zur schweren Brandstiftung gem. §§ 306a I, 26 StGB strafbar gemacht.

B und C haben sich gem. § 265 I StGB, gem. § 306a I Nr. 1 StGB, gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 4, Nr. 5, 27 StGB strafbar gemacht. Die Strafbarkeit nach § 265 I StGB tritt hinter derjenigen nach §§ 263 I, III 2 Nr. 4, Nr. 5, 27 StGB als formell subsidiär zurück.²⁵

TK 2: VOR GERICHT

Strafbarkeit des X

J. X gem. § 154 I StGB wegen ihrer beeideten Falschaussage

1. Tatbestandsmäßigkeit

X hat ihre objektiv falsche Aussage vor einer zur Eidesabnahme zuständigen Stelle beeidet. Umstritten ist, wie sich ein Vereidigungsverbot (hier: der bei R hinsichtlich X bestehende Verdacht der Tatbeteiligung, vgl. § 60 Nr. 2 StPO) bei einer tatsächlich erfolgten Vereidigung auswirkt:

Teilweise wird angenommen, das Vereidigungsverbot ändere nichts am Vorliegen eines tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Meineids. Verfahrensfehler blieben in der konkreten Situation verborgen und auch prozessual an sich unverwertbare Falschaussagen gefährdeten die Wahrheitsfindung und die geschützte Rechtspflege. Der Verstoß gegen Verfahrensvorschriften könne sich allenfalls strafmildernd auswirken.²⁶

Nach anderer Auffassung soll der Eid den Wahrheitsgehalt unterstützen und glaubwürdigkeitserhöhend wirken. Liegen die Eidvoraussetzungen

nicht vor, so könne eine Erschütterung des Bedürfnisses der erhöhten Glaubwürdigkeit aber gar nicht stattfinden. Aussagen, die bei der Wahrheitsfindung nicht berücksichtigt werden dürfen, könnten die Rechtspflege auch nicht gefährden und seien daher auch nicht tatbestandsmäßig.²⁷

Die erste Ansicht argumentiert zutreffend mit der Formalisierung des Eides. Unabhängig vom Vorliegen der Vereidigungsvoraussetzungen hat die beidete Falschaussage faktisch eine erhöhte Glaubwürdigkeit, sodass die Rechtspflege auch in diesem Fall gefährdet ist.

X hat vorsätzlich eine falsche Aussage getätigt und diese beeidet.

2. Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

3. Ergebnis: § 154 I StGB (+)

Eine Strafmilderung gem. § 157 StGB scheidet aus. Als Straftat käme hierfür nur die vor der 15-minütigen Pause getätigte uneidliche Falschaussage in Betracht. § 157 I StGB ist aber nicht einschlägig, wenn sich die Absicht, sich selbst einer Bestrafung zu entziehen, auf dieselbe Aussage bezieht. Denn die Falschaussage bildet zusammen mit dem Meineid eine Tat und wurde deshalb rechtlich nicht vor dem Meineid begangen.²⁸

K. X gem. § 258 I StGB (+)

A wurde freigesprochen.

²⁵ MüKo StGB/Wohlers § 265 Rn. 34.

²⁶ Strafzumessungslösung der hM: BGHSt 8, 157; BGH NStZ 2012, 567; Rengier Strafrecht BT II § 49 Rn. 36.

²⁷ Tatbestandslösung: SK StGB/Rudolphi Vor § 153 Rn. 6 ff.

²⁸ MüKo StGB/Müller, 4. Aufl. 2021, § 157 Rn. 23.

Strafbarkeit der A

L. A gem. §§ 153, 26 StGB wegen der Herbeiführung der Aussage des X vor der Sitzungspause

I. Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld (+)

II. Aussagenotstand, § 157 I StGB (-)

Der Aussagenotstand gem. § 157 I StGB ist auf Teilnehmer der §§ 153, 154 I StGB nicht anzuwenden, da diese sich bei der Anstiftungshandlung nicht in einer vergleichbaren Drucksituation befinden und § 157 I StGB nicht das Recht gibt, andere in strafbare Handlungen zu verwickeln.²⁹

III. Ergebnis: §§ 153, 26 StGB (+)

M. A gem. §§ 154 I, 27 I, 13 I StGB wg. Nichtverhinderung der Vereidigung des X

I. Abgrenzung zu Täterschaft/Anstiftung

§ 154 StGB ist ein eigenhändiges Delikt, weshalb eine täterschaftliche Begehung durch A von vornherein nicht in Betracht kommt.³⁰ Auch haben A und X vor der Verhandlung zu keinem Zeitpunkt an die Möglichkeit der Vereidigung des X gedacht und auch nach der Ankündigung durch den Vorsitzenden keinen Kontakt gehabt, sodass auch keine vorsätzliche Anstiftung zum Meineid durch A vorliegt. In Betracht kommen von vornherein allein die §§ 154 I, 27 I, 13 I StGB.

II. Tatbestandsmäßigkeit

a) Teilnahmefähige Haupttat (+)

X verwirklicht § 154 StGB, s.o.

b) Hilfeleisten

Ein Hilfeleisten durch Unterlassen verlangt gem. § 13 I StGB eine Garantenstellung der Hilfeleistenden. A könnte Garantin aus vorangegangenem gefährlichem Tun (**Ingerenz**) sein, da sie X vorher zu einer (uneidlichen) Falschaussage angestiftet hat.

Namentlich die frühere Rspr. ging davon aus, bereits das unwahre Bestreiten des Tatvorwurfs durch den Beschuldigten im Strafverfahren begründe dessen Garantenpflicht zur Verhinderung der Falschaussage eines Zeugen.³¹

Dies wurde allerdings aufgegeben und eine Garantenstellung aus Ingerenz wird nur noch angenommen, wenn der Unterlassende die Aussageperson in eine prozessunangemessene, besondere Gefahr der Falschaussage gebracht hat.³² Eine solche prozessunangemessene Gefahr und damit eine Garantenpflicht zur Meineidverhinderung wurde insb. bei der Anstiftung eines Zeugen zur Falschaussage bejaht. Demnach wäre A zur Verhinderung des Meineids durch X verpflichtet gewesen.

Dem tritt die hL entgegen: Ingerenzgarantenstellungen seien im Strafprozess grundsätzlich nicht anzunehmen. Eine Strafbarkeit wegen Unterlassens komme allenfalls dann in Betracht, wenn es in der Person des Aussagenden an der Freiverantwortlichkeit der Aussage fehle.³³ Danach wäre hier eine Garantenstellung des A ausgeschlossen.

Erstere Ansicht der früheren Rspr. war ein bedenkliches Überbleibsel der NS-Justiz, nach deren Verständnis der Angeklagte im Prozess Objekt des Verfahrens, nicht Subjekt mit eigenen Rechten war und daher stärker in die Wahrheitsfindung eingebunden wurde. Es ist rechtsstaatlich höchst problematisch, aus der Wahrnehmung eigener

²⁹ MüKo StGB/Müller § 157 Rn. 12.

³⁰ BeckOK StGB/Kudlich § 154 Rn. 21, § 153 Rn. 24.

³¹ BGH bei Döllinger MDR 1953, 272.

³² BGHSt 14, 230; 17, 323; BGH NSTz 1993, 489.

³³ Sch/Sch/Lenckner StGB Vor. §§ 153 Rn. 38 f.; Schünemann Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971, S. 199 ff.

prozessualer Rechte, vorliegend der Zeugenbenennung, die Pflicht zur Verhinderung einer dem Angeklagten günstigen, wenn auch falschen Aussage zu folgern. A könnte einen Meineid nicht täterschaftlich begehen, weil ihr als Angeklagte die von § 153 StGB pönalisierte abstrakt gefährliche Beeinträchtigung der Rechtspflege nicht möglich wäre. Wieso dann A auf einer niedrigeren Stufe, nämlich als Gehilfin, das Rechtsgut des § 154 StGB angreifen können soll, bleibt unerfindlich. Zudem lässt sich gerade im Strafverfahren, in dem die prozessuale Wahrheitspflicht aus § 138 ZPO kein Pendant hat, die Pflichtwidrigkeit einer Zeugenbenennung in der Erwartung, der Zeuge werde falsch aussagen, nicht begründen.

III. Ergebnis: §§ 154 I, 27 I, 13 I StGB (-)

N. A gem. §§ 258 I, 26 StGB (-)

Für den Vortäter ist die Anstiftung zur selbstbegünstigenden Strafvereitelung nicht strafbar, vgl. § 258 V StGB.

Gesamtergebnis Tatkomplex 2

X hat sich wegen Meineids gem. § 154 I StGB und Strafvereitelung gem. § 258 I StGB strafbar gemacht. Die Delikte stehen in Tateinheit zueinander (§ 52 I StGB).

A hat sich wegen Anstiftung zur Falschaussage gem. §§ 153 I, 26 StGB strafbar gemacht.